



# NOVEMBER 2021 LGG RUNDSCHREIBEN

Zum **15. November 2021** ist die Gewerbesteuer an die **Gemeindekasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde.

## **Überbrückungshilfe III Plus bis 31.12.2021 verlängert**

Die deutsche Wirtschaft hat über den Sommer eine beeindruckende Aufholjagd hingelegt. Dennoch gibt es weiterhin Bereiche, die unter Corona-bedingten Einschränkungen leiden. Diese Unternehmen können bis zum Jahresende die verlängerte **Überbrückungshilfe III Plus** für den Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021 in Anspruch nehmen.

Anträge können nur durch prüfende Dritte (StB, WP, RA) gestellt werden. Auch in der verlängerten **Überbrückungshilfe III Plus** sind Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 % antragsberechtigt.

## **Überprüfung der Corona-Soforthilfen**

Seit 15. Oktober 2021 versendet die L-Bank an alle Empfänger der Corona-Soforthilfe einen Fragebogen zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Mit der Soforthilfe wurden Gewerbebetriebe, wie auch Land- und Forstwirte, die sich im Frühjahr 2020 in Folge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befanden und massive Liquiditätsengpässe erlitten, unterstützt.

Die zum 31.05.2020 ausgelaufene Soforthilfe wurde in der Regel vom Unternehmer selbst beantragt.

Um die Förderfälle abschließen zu können, müssen die Leistungsempfänger nun nachträglich den tatsächlichen Liquiditätsengpass und einen möglichen Rückzahlungsbetrag selbst ermitteln. Die Rückmeldung muss bis zum 19. Dezember 2021 erfolgen. Dazu hat die L-Bank einen Online-Zugang mit einer Berechnungshilfe zur Verfügung gestellt. Zum Nachweis des Liquiditätsengpasses gibt es verschiedene Berechnungsmethoden, die in Punkt 5 der FAQ zum Rückmeldeverfahren dargestellt sind.

## **Betriebsveranstaltungen richtig planen**

Traditionell nutzen viele Unternehmen die Möglichkeit sich zum Jahresende mit einer Weihnachtsfeier bei den Beschäftigten zu bedanken und die Gemeinschaft unter den Mitarbeitern zu stärken. Im Gegensatz zu Bewirtungskosten für Geschäftsfreunde, die nur zu 70 % Betriebsausgaben darstellen, sind angemessene Aufwendungen für eine Betriebsfeier voll abzugsfähig. Damit die Weihnachtsfeier als Betriebsveranstaltung einzustufen ist, sind alle Mitarbeiter eines Standorts oder einer Filiale einzuladen. Die Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Betriebsveranstaltung sind als Sachbezug grundsätzliche lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Davon ausgenommen bleiben Aufwendungen für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr, wenn die Kosten 110 € je Person nicht überschritten werden. In den Freibetrag von 110 € (netto 92,44 €) sind die gesamten Kosten (Speisen und Getränke, Raumkosten, Künstler zur Unterhaltung und Eventmanager etc.) einzubeziehen.

Bei der Kostenverteilung stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn von den ursprünglich eingeplanten Personen einige absagen bzw. an der Veranstaltung nicht teilnehmen und sich die Kosten dadurch nicht mehr vermindern lassen. Nach einer neuen Entscheidung des BFH ist unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Personen auf die Anzahl der **teilnehmenden Arbeitnehmer** abzustellen. Übersteigen danach die Kosten den Freibetrag von 110 € je Person, kann der Arbeitgeber zur Vermeidung der Besteuerung als geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer eine pauschale Lohnsteuer von 25 % der Mehraufwendungen übernehmen.

## Neue Wohnungsbauprämie 2021

Die bereits 1952 eingeführte Wohnungsbauprämie ist eine der ältesten staatlichen Förderung zur Schaffung von Wohneigentum. Wegen geringer Einkommensgrenzen hat sie in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung verloren. Mit dem neuen Wohnungsbauprämienengesetz wurden ab 2021 die Einkommensgrenzen für verheiratete auf 70.000 € (51.200 €) angehoben. Alleinstehende erhalten die Förderung, wenn deren zu versteuerndes Einkommen 35.000 € nicht übersteigt. Auf die maximale Sparleistung für Verheiratete von 1.400 € (Alleinstehende 700 €) wird eine Wohnungsbauprämie von 10 % gewährt.

Begünstigt sind Einzahlungen an Bausparkassen oder Sparverträge bei Kreditinstituten, wenn das Guthaben später unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet wird. Wer die Voraussetzungen erfüllt sollte bis 31.12.2021 entsprechende Beträge einzahlen. Der Prämienantrag für 2021 muss bis spätestens 31.12.2023 gestellt werden.

## Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubauten, Bauantragsfrist endet

Die seit 2019 eingeführte Regelung zur steuerlichen Förderung des Neubaus von Mietwohnungen (§ 7b EStG) kann nur noch genutzt werden, wenn bis zum 31.12.2021 der Bauantrag gestellt wird. Vorausgesetzt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Wohnung übersteigen den Wert von 3.000 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche nicht, können auf einer Bemessungsgrundlage von 2.000 €/m<sup>2</sup> zusätzlich zur normalen Abschreibung bis 2026 Sonderabschreibungen von 2 % p. a. geltend gemacht werden.

Einzelheiten siehe unser Rundschreiben August 2019: [www.lgg-steuer.de/de/aktuelles/steuerrundschreiben](http://www.lgg-steuer.de/de/aktuelles/steuerrundschreiben)

## O trübe diese Tage nicht

O trübe diese Tage nicht,  
Sie sind der letzte Sonnenschein,  
Wie lange, und es lischt das Licht,  
Und unser Winter bricht herein.

Dies ist die Zeit, wo jeder Tag  
Viel Tage gilt in seinem Wert,  
Weil man's nicht mehr erhoffen mag,  
Daß so die Stunde wiederkehrt.

Die Flut des Lebens ist dahin,  
Es ebbt in seinem Stolz und Reiz,  
Und sieh, es schleicht in unsern Sinn  
Ein banger, nie gekannter Geiz;

Ein süßer Geiz, der Stunden zählt  
Und jede prüft auf ihren Glanz,  
O sorge, daß uns keine fehlt,  
Und gönn uns jede Stunde ganz.

- Theodor Fontane

## Degressive Abschreibung läuft aus

Für die Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann nur noch bis zum 31.12.2021 anstelle der linearen AfA eine degressive Abschreibung bis zum 2,5-fachen der linearen AfA genutzt werden. Die Abschreibung nach fallenden Jahresbeträgen ist auf 25 % vom (Rest-) Buchwert begrenzt. Auch bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Gewinnermittlungszeitraum muss das bewegliche Anlagegut bis spätestens 31.12.2021 im Unternehmen betriebsbereit zur Verfügung stehen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
Steuerberater

Sieglinde Böpplé  
Steuerberaterin